

Antrag auf Aufstockung der Anerkennungsleistungen/Gegenvorstellung

Sollte der Vordruck an irgendeiner Stelle für Ihre Angaben nicht ausreichen, benutzen Sie bitte Zusatzblätter und geben Sie die Nummer der jeweiligen Frage an.

1 Angaben zur Person

Name

Vorname

Falls sich Ihre Kontaktdaten geändert haben, geben Sie bitte hier die aktuellen Daten an:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

Bevorzugte Kontaktaufnahme per ☐ Post ☐ Telefon ☐ E-Mail

2 Aufstockung der Anerkennungsleistungen/Gegenvorstellung

Hiermit beantrage ich eine

- ☐ Aufstockung meiner bisher erhaltenen Anerkennungsleistung auf die Höhe von 15.000 €. Voraussetzung hierfür ist eine Strafbarkeit der Tat (Sexualstraftat).

und/oder

- ☐ Gegenvorstellung, d.h. eine erneute Prüfung meines bereits gestellten Antrags durch die Anerkennungskommission auf Basis der neuen Anerkennungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Für die erneute Prüfung meines Antrags im Rahmen der Gegenvorstellung möchte ich der Anerkennungskommission folgende ergänzende Informationen zu meinem Fall mitteilen:

3 Angaben zu Schwerbehinderung/Pflegegrad

Liegt bei Ihnen eine Schwerbehinderung vor?

- ☐ Ja, mit folgendem Behinderungsgrad / Merkzeichen: _____
- ☐ Nein

Wurde bei Ihnen ein Unterstützungsbedarf mit einem Pflegegrad festgestellt?

- ☐ Ja, und zwar: _____
- ☐ Nein

4 Auszahlung der Leistung

4.1 Kontoverbindung

Bitte geben Sie Ihre aktuelle Kontoverbindung für eine Auszahlung der Leistung an.

Kontoinhaber/ Kontoinhaberin	
IBAN	
BIC	
Geldinstitut	

Sollten Sie kein eigenes Bankkonto angeben können, geben Sie bitte die Kontoverbindung einer Ihnen vertrauenswürdigen Person sowie deren Anschrift an.

4.2 Auszahlungsmodus

Die zugesprochene Leistung können Sie sich in einer Summe oder in Teilbeträgen auszahlen lassen. Die Höhe der Teilbeträge können Sie im Nachgang mit der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission abstimmen.

- ☐ Ich wünsche die Auszahlung der Leistung in einer Summe.
- ☐ Ich wünsche die Auszahlung der Leistung in Teilbeträgen.

4.3 Begünstigte Person im Todesfall

Sie haben die Möglichkeit, für den Fall Ihres Todes vor Entscheidung durch die Anerkennungskommission eine Person zu benennen, an welche die Leistung ausgezahlt werden soll. In diesem Fall wird das Verfahren nach Ihrem Tod fortgeführt und die Anerkennungsleistung an die begünstigte Person gezahlt.

- ☐ Ich möchte keine begünstigte Person im Todesfall benennen.
- ☐ Ich möchte folgende Person als begünstigte Person im Todesfall benennen:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

5 Erklärungen

5.1 Hinweise zur Bearbeitung Ihres Antrags

Die Bearbeitung Ihres Antrags und eine Gewährung beantragter Leistungen erfolgen auf der Grundlage der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der [für den Verbund] geltenden Datenschutzgesetzen. Die Datenschutzhinweise gem. § 17 DSGVO sind dem Antragsformular als Anlage beigelegt.

Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung solcher freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments bei.

5.2 Versicherung

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
bzw. der gesetzlichen Vertretung

5.3 Informationen zur Datenverarbeitung nach § 17 DSGVO

Zur Bearbeitung des Antrags werden Daten/Angaben, die hier mitgeteilt wurden, erhoben, gespeichert, verarbeitet und soweit erforderlich an Dritte weitergeleitet. Dies betrifft insbesondere auch die angegebenen persönlichen Daten, die Kontaktdaten und die besonderen Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten und Daten zur sexuellen Orientierung). Diese Datenverarbeitung ist erforderlich, damit über Ihren Antrag, den Sie stellen, entschieden werden kann und zuerkannte Leistungen gezahlt werden können. In diesem Zusammenhang werden Ihre Angaben auch zu statistischen Zwecken genutzt.

Im Rahmen der Verarbeitung und zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erhalten – falls erforderlich – nachfolgend genannte Stellen Kenntnis von Ihren persönlichen Daten:

- die Meldestelle in der zuständigen Landeskirche/dem zuständigen Landesverband,
- die Institution, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat,
- kirchliche, diakonische und/oder staatliche Stellen, die für dienst-, arbeits- und/oder strafrechtliche Maßnahmen zuständig sind, wie z.B. Ermittlungsbehörden, Finanzämter
- Fachabteilungen des [Landeskirchenamts], wie z.B. Dienst- und Arbeitsrecht, Rechnungs- wesen
- die Mitglieder der Anerkennungskommission

- unter den Voraussetzungen des § 50a DSG-EKD Stellen, die mit der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beauftragt sind
- den zuständigen Spruchkörper der Koordinierungskommission nach § 6 Abs. 4 und 5 EKD-Anerkennungsrichtlinie

Weitere, ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in der Anlage B - Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens (sog. „Datenschutzhinweise“). Für weitere Rückfragen zum Datenschutz steht Ihnen die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission zur Verfügung.

Hinweis zur Strafanzeige und zum Disziplinarverfahren

Sollten Sie uns von einem strafrechtlich relevanten Verhalten von Mitarbeitenden unserer Kirche oder Diakonie berichten, das noch nicht zweifelsfrei verjährt ist, so wird die Tat in der Regel zur Anzeige gebracht. Wenn es zu Erkenntnissen über Dienstpflichtverletzungen im Rahmen der Bearbeitung des Antrags kommt, werden disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, sofern die Beschuldigten noch leben. In beiden Fällen werden Sie als Opferzeuge zu den Ereignissen befragt werden. Wir nehmen bei beiden Verfahren Rücksicht auf Ihre besondere Lebenssituation und beachten die Leitlinien des BMJ vom November 2020 zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Einrichtungen.

Hinweis zur steuerrechtlichen Behandlung von Anerkennungsleistungen

Bei der Anerkennungsleistung handelt es sich in steuerrechtlicher Hinsicht um eine Schenkung. Als Empfänger dieser Leistung sind Sie jedoch gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 19 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) von der Schenkungssteuer befreit. Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Anerkennungskommission Baden / Pfalz i. A. des Landeskirchenrates der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) als leistende Stelle ist jedoch gemäß §§ 30 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 Ziffer 19 Satz 2 und 3 ErbStG gesetzlich verpflichtet, dem örtlich für Schenkungen zuständigen Finanzamt mitzuteilen, dass Sie eine Anerkennungsleistung erhalten haben, welche Höhe diese hatte und an welcher Adresse Sie wohnen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens (sog. „Datenschutzhinweise“) gem. Anlage B zur Kenntnis genommen zu haben.

Für die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten im oben beschriebenen Umfang entbinde ich die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Anerkennungskommission Baden / Pfalz i. A. des Landeskirchenrates der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) von der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
bzw. der gesetzlichen Vertretung

--